Stadt Philippsburg
Landkreis Karlsruhe

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**) der Stadt Philippsburg vom 30.11.2021.

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 13.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung: 10.12.2021 & 11.03.2022
1.Änderungssatzung:
Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 19.10.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 02.12.2022
2.Änderungssatzung:
Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 01.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 01.12.2023
3.Änderungssatzung:
Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 03.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung: 28.11.2024
4.Änderungssatzung:
Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 27.02.2026
Öffentliche Bekanntmachung: 05.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am **24.11.2026** folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

§ 2

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	Neue Zähler bis 31.10.16	Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)*	**netto**	**brutto**, einschließlich 7 % Umsatzsteuer
Maximaler Durchfluss (Q_{max} m^3/h)	Überlastdurch-fluss (Q_4 m^3/h)	Nenndurch-fluss (Q_n m^3/h)	Dauerdurch-fluss (Q_3 m^3/h)	Grundgebühr ab 1.1.2027 €/Jahr	Grundgebühr ab 1.1.2027 €/Jahr
3 und 5	3,125 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	28,56	30,5592
7 und10	7,9 und 12,5	3,5 und 5 (6)	6,3 und 10	71,64	76,6548
20	20	10	16	114,60	122,6220
30	31,25	15	25	179,16	191,7012
80	79	40	63	451,56	483,1692
120	125	60	100	716,76	766,9332

* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 3

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2027 1,25 € netto, bzw. 1,3375 € brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,25 € netto, bzw. 1,3375 € brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Philippsburg, den 24.11.2026

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

signiert von:
Rike Schreiner
am: 25.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;

2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.